

Verpackungsanweisung für Lieferanten

Leviat Central Operations

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition ergänzender Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

2. Kennzeichnung und Beschriftung

Das Nichtvorhandensein von Frachtpapieren/Lieferscheinen zwingt uns zur Ablehnung der Waren! Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

- I. Jeder Sendung ist ein Original – Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist bei Anlieferung dem Wareneingangs Personal vorzuzeigen.
- II. Lieferscheine haben folgende Kriterien zu erfüllen:

Angaben auf dem Lieferschein

- Artikelnummer Leviat
- Artikelbezeichnung
- Menge
- Positionsnummern
- Chargen
- Bestellnummern/Produktionsnummern
- Lieferscheinnummer
- Palettengewichte

3. Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, muss dem Lieferschein für jede Transporteinheit eine Packliste mit nachstehenden Auftragsinformationen beigelegt werden.

- Packstück- oder Paletten – Nummer
- Artikel – Menge
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackung

An jedem Packstück (Paket / Palette) sind ebenfalls mit den Angaben der Packliste zu versehen.

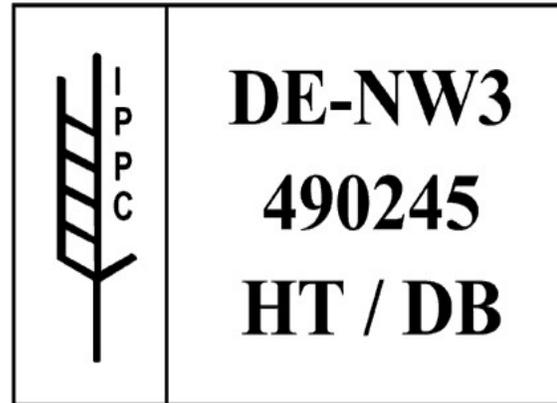
4. Verpackungsanweisung

4.1. Produktkartonage

- I.** Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, stabile Verpackung zu wählen.
- II.** Die Kartons sind einerseits Platz sparend zu füllen, d.h. gut gefüllt, wenig/keine Hohlräume, andererseits darf die Verpackung durch den Inhalt auch nicht Verformt oder der Verschluss/Deckel aufgedrückt werden. Der Deckel muss fest schließen, ggf. ist dieser zusätzlich zu verkleben. Da die Ware von oben gegriffen wird, ist ein verkleben für nach oben öffnende Deckel (Schuhkartonprinzip) obligatorisch.
- III.** Die gesetzlichen Umwelt und Verpackungsvorschriften sind zu beachten. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die auf unseren Bestellungen angegebenen Verpackungseinheiten sind unbedingt einzuhalten. Bei Abweichungen ist vor Lieferung Rücksprache mit unserer Einkaufsabteilung zu halten. Hiervon unberührt sind spezielle Verpackungsvorschriften wie z.B. für Spaltbänder.
- IV.** Lose oder geschüttete Ware muss grundsätzlich mit Packstücken aus stabilem Karton – max. 20 kg mit Ausweisung der Stückzahl und Inhaltsangabe (siehe III.) ausgeliefert werden.
- V.** Etiketten müssen gut lesbar sein und es müssen mindestens folgende Angaben auf dem Etikett enthalten sein:
 - DIN/ISO Normnummer
 - Material-/Produkt-/Artikelbezeichnung
 - Werkstoff/Festigkeitsklasse
 - ggf. Oberflächenbehandlung
 - Abmessung
 - Verpackungsmenge
 - Chargen Nummer
- VI.** Bei Gleichheit der Produkte sind grundsätzlich zu den alten DIN Nummern auch die gültigen EN- oder ISO Nummern auf dem Etikett anzugeben.

4.2. Paletten

- I. Alle Sendungen sind grundsätzlich auf **unbeschädigten und technisch einwandfreien** Euro-Flachpaletten nach UIC-Norm (Grundmaß 800 x 1200 mm) mit DB-Gütezeichen und nach IPPC Standard zu verladen. Eine maximal zulässige Holzfeuchte von 18% ist einzuhalten.



- II. Packstücke sind ohne Überstände und verrutsch-sicher auf der Palette zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen, die seitliche Sicherung geschieht durch Holzrahmen. Max. 4 Holzrahmen übereinander sind zulässig. Nur in Ausnahmefällen sind starke Folie bzw. Pappschürze, ggf. mit Stahl oder Kunststoffbändern zulässig.
- III. Produktkartonagen die als kompakte Versandeinheit ohne Holzrahmen auf Palette gestapelt sind, müssen im Verbund gepackt werden, so dass die Produktetiketten gut lesbar nach außen zeigen.
- IV. Palettisierte Transporteinheiten dürfen, auch nicht durch Zusammenfügen von Einzelpackstücken eine Ladehöhe inkl. Euro- Flachpalette von 0,9 m und ein Gesamtgewicht **inkl. Euro-Flachpalette von 1000 Kg** nicht überschreiten



- V. Die Zusammensetzung von Packstücken und Paletten hat auftrags- und artikelbezogen zu erfolgen. Artikel dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Paletten und Packstücke verteilt

werden. Lieferungen haben pro Palette/Lastenträger sortenrein zu erfolgen Mischpaletten sind auf ein Minimum zu reduzieren und gesondert zu Kennzeichnen.

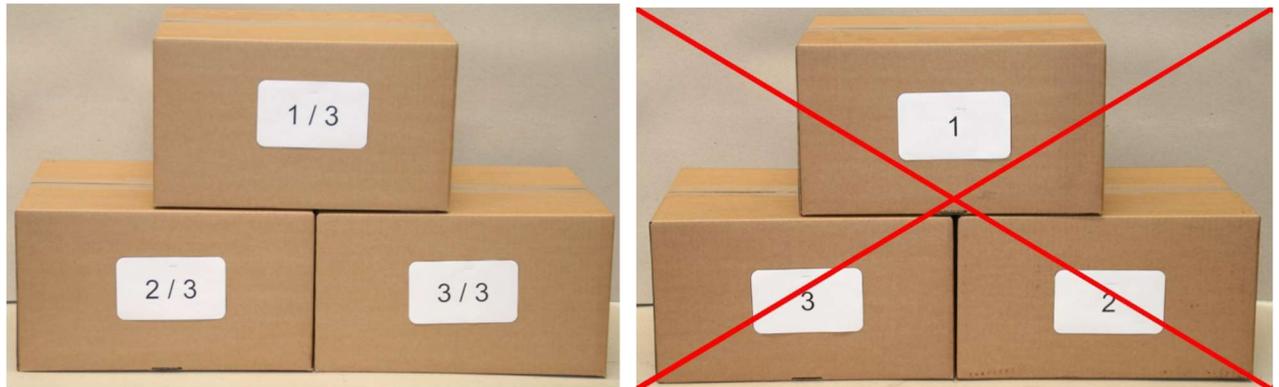


- VI.** Das Stapeln von Paletten ist nur gestattet, wenn 100%ig gewährleistet ist, dass die anzuliefernde Ware sowie deren Verpackung nicht beschädigt wird.
- VII.** Bei Paletten mit Holzrahmen sind beim Stapeln aus Sicherheitsgründen gelbe Kunststoff „Ecken“ an jeder Palettenecke zu verwenden. Diese sind lose aufzustecken.



4.3. Anliefern von Paketen

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen, muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden.



**Unser Wareneingang ist besetzt:
Wochentag Montags - Freitags: 06:00 Uhr bis 13:15 Uhr**

5. Spezifische Verpackungsvorschriften

Sofern für bestimmte Güter spezifische Verpackungsanforderungen bestehen, sind diese in separaten mitgeltenden Vorschriften fixiert.

Mitgeltenden Vorschriften sind in diesem Zusammenhang wie folgt:

- HVV01: Spaltband / Warmband + SV
- HVV02: Spaltband / Warmband
- HVV03: Spaltband / Warmband
- HVV04: Spaltband Edelstahl
- HVV05: Spaltband Edelstahl
- HVV06: Spaltband Edelstahl
- HVV07: Zahnband
- HVV08: Spaltband Warmband + Edelstahl
- HVV09: Lean Duplex
- HVV10: Spaltband Edelstahl

6. Schlussvermerk

Zustand der Lieferung

- I. Alle Sendungen müssen in einem einwandfreien Zustand angeliefert werden. Beschädigte Ladungsträger, Umverpackungen sowie Folien können zu einer Ablehnung der Lieferung führen.
- II. Alle Sendungen sind grundsätzlich in einem sauberen nicht verunreinigten Zustand, z.B. mit Produktionsschrott/Abfall anzuliefern.

- III.** Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsabwicklung bestehen, setzen Sie sich bitte vor Versand der Ware mit ihrem Ansprechpartner in Verbindung.
- IV.** Die Einhaltung dieser Transport- und Verpackungsvorschriften werden durch unseren Wareneingang geprüft. Dies sind im Einzelnen:
- die Angabe einer falschen oder keiner Bestellnummer
 - die Angabe einer falschen oder keiner Artikelnummer
 - die Lieferung einer falschen Ware
 - ein fehlender Lieferschein
 - eine fehlende Prüfbescheinigung
 - eine Überlieferung von mehr als 15%

und führen jeweils zur Erstellung eines Mängelprotokolls, welches in die Lieferantenbeurteilung einfließt.